

## Maßnahmen zur Behebung von Mängeln an Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Hinweise zur Mängelbehebung und Erstellung der Leistungsbeschreibung für die Sanierung -

- Fußnoten: (1) Verweis auf die Muster Leistungstexte für die Sanierung im Standardleistungsbuch Bau [STLB-Bau LB 011 Abscheider- und Kleinkläranlagen]  
 (2) Seitens der Genehmigungsbehörde können abweichende Festlegungen getroffen werden.  
 (3) Anlagenspezifische Gegebenheiten bedingen ggf. abweichende Festlegungen.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungs-text <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
<b>2 Ordnungsprüfung</b>				
2.1	Betriebstagebuch unvollständig bzw. fehlerhaft		Betriebstagebuch vervollständigen bzw. erstellen.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-10.3
	Betriebstagebuch fehlt			
2.2	Wasserrechtliche Genehmigung/Anzeige fehlt		Wasserrechtliche Genehmigung/Anzeige nachholen.	Mit dem Antrag auf Genehmigung/Anzeige muss in der Regel gleichzeitig der aktuelle Generalinspektionsbericht eingereicht werden.
2.3	Zustimmung des Kanalnetzbetreibers bei Einleitung in ein angrenzendes Entwässerungsnetz fehlt		Zustimmung des Kanalnetzbetreibers einholen und bei der zuständigen Behörde nachreichen.	
2.4	Allgemein bauaufsichtliche Zulassung fehlt (nur für Anlagen vor 2016)		Allgemein bauaufsichtliche Zulassung anfordern.	Anforderung direkt beim Hersteller oder Fraunhofer Verlag.
	Keine bauaufsichtliche Zulassung vorhanden (nur für Anlagen vor 2016)		Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung, der Einhaltung der vorgegebenen Ablaufwerte und Dichtheit der Anlage erbringen.	Sofern der Nachweis erbracht werden kann, ist der Weiterbetrieb zeitlich befristet und im Allgemeinen ohne Einschränkung möglich.
	CE- Kennzeichen fehlt (für Anlagen ab 2016)		Abscheideranlage darf nicht betrieben werden	Der Nachweis der Eignung der Anlage nach DIN EN 858 Teil 1 und 2 ist nicht gegeben.
	Nachweis über Dichtheit und Beständigkeit gegenüber Kraftstoffe mit FAME- Anteil fehlt		Prüfzeugnis vom Hersteller anfordern	In der DIN EN 858 Teil 1 und 2 sind Kraftstoffe mit FAME- Anteil nicht vorgesehen.  Nach § 71 der AwsV dürfen Abscheider ohne diesen Nachweis nicht eingebaut werden, wenn Kraftstoffe mit FAME- Anteil verwendet werden.
	Nachweis Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit nach DIN 19901 fehlt		Nachweis vom Hersteller anfordern	In der DIN EN 858 Teil 1 und 2 ist kein Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit nach DIN 19901 vorgesehen.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungs- text <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
2.5	Wartungs- und Betriebsanleitung fehlt		Wartungs- und Betriebsanleitung anfordern bzw. erstellen lassen.	Angaben zum Anlagentyp, Baujahr und technischer Ausstattung immer erforderlich.
	Wartungs- und Bedienungsanleitung unvollständig bzw. fehlerhaft			
2.6	Nachweise zur Verwendung abscheidefreundlicher Reinigungs-mittel und Hilfsstoffe sowie zulässiger Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstiger Betriebs- und Hilfsstoffe fehlen		Stoffdatenblätter beim Lieferanten anfordern.	I. d. R. sind die Stoffdatenblätter an den angelieferten Behältern befestigt. Diese sind im Betriebstagebuch abzulegen.
	Nachweise zur Verwendung abscheidefreundlicher Reinigungsmittel und Hilfsstoffe sowie zulässiger Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstiger Betriebs- und Hilfsstoffe sind unvollständig		Vollständige Stoffdatenblätter beim Lieferanten anfordern.	
2.7	Sachkundenachweis zur Durchführung der Eigenkontrolle fehlt		Die erforderliche Sachkunde ist zu erwerben.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-10.3.5
2.8	Entwässerungsplan (Entwässerungssystem oberhalb und unterhalb der Anlage) fehlt	STLB-Bau	Aktuellen Entwässerungsplan nachreichen bzw. erstellen.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-10.3.4 Darzustellen ist der Bereich der Abwasseranfallstellen bis zum Punkt der Einleitung der Abscheideranlage (Grundlage für den Nachweis der Bemessung).
	Entwässerungsplan (Entwässerungssystem oberhalb und unterhalb der Anlage) unvollständig bzw. fehlerhaft			
<b>3 Anschluss-, Bestands- und Betriebsdaten</b>				
3.1	Keine Übereinstimmung Haltungs- und Leitungsverlauf im Entwässerungsplan mit Bestand bzw. nicht prüfbar		Aktuellen Entwässerungsplan erstellen.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-10.3.4 Darzustellen ist der Bereich der Abwasseranfallstellen bis zum Punkt der Einleitung der Abscheideranlage (Grundlage für den Nachweis der Bemessung).
3.3	Entwässerungssystem/Kanalart des Entwässerungsnetzes unterhalb der Abscheideranlage nicht feststellbar			
3.4	An die Abscheideranlage angeschlossene Flächen (Abwasseranfallstellen) nicht feststellbar			
3.5	Wasserkreislaufführung bei maschineller Fahrzeugreinigung fehlt		Ggf. Nachrüstung veranlassen.	Über die Erfordernis einer Nachrüstung entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall.
	Wasserkreislaufführung bei maschineller Fahrzeugreinigung nicht in Betrieb		Inbetriebnahme veranlassen.	
	Wasserkreislaufführung nicht korrekt angebunden (Entnahme/Rückführung)		Instandsetzung veranlassen.	
	Zusätzliche Belastung durch fehlende Entkeimung		Ggf. Nachrüstung veranlassen.	Über die Erfordernis einer Nachrüstung entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungs-text <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
3.6	Hochdruckreinigungsgeräte werden mit zu hoher Temperatur / zu hohem Druck betrieben		Geeignete Änderungen an der Regelung der Hochdruckreiniger veranlassen.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-10.3.10 Ein Betrieb mit erhöhtem Waschwasserdruck / erhöhter Waschwassertemperaturen ist nur zulässig, sofern dies gemäß Produktbeschreibung des Reinigungsmittelherstellers möglich ist und von der zuständigen Behörde zugelassen ist.
3.7.7	Keine ausreichende Überhöhung zu- und ablaufseitig	STLB-Bau	Überhöhung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten herstellen oder eine geeignete Rückstausicherung einbauen Mögliche Ausführungen sind im Anhang 10.3.8 erläutert	Die Eignung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten im Falle von Rückstau sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Abscheideranlagen mit Überhöhung dürfen sich nicht in Verkehrsflächen befinden. Die Ausschreibung zur Verlegung der Signalleitungen in Kabelschutzrohren erfolgt gemäß StLB-Bau – Dynamische Baudaten. Ein Verlauf der Trasse durch VaWS- Flächen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Vermeidung nicht möglich, ist die VaWS- Fläche nach Abschluss der Arbeiten durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Nach Abschluss der Arbeiten und vor der Bauabnahme ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.
	Rechnerischer Überhöhungsnachweis fehlt		Erstellung des rechnerischen Nachweises der Überhöhung gemäß DIN EN 1999-100/2016-12 Anhang B	Der Nachweis sollte durch einen Fachingenieur erstellt werden.
	Überhöhung entspricht nicht dem rechnerischen Überhöhungsnachweis	STLB-Bau	Überhöhung dem rechnerischen Nachweis anpassen	Nach § 45 AwSV besteht für die Ausführung der Arbeiten eine Fachbetriebspflicht nach § 62.
	Keine geeignete Rückstausicherung vorhanden	STLB-Bau	Mögliche Ausführungen sind im Anhang 10.3.8 erläutert	
	Warnanlage fehlt, zulaufseitige Überhöhung nicht ausreichend	STLB-Bau	Für die Ausführung der Reparaturen muss die ausführende Firma eine Zulassung für die Ausführung der Arbeiten der Gerätekategorie 1 nach Richtlinie 2014/34/EU besitzen.	Nach Wechsel der Signalkabels oder der Kabeldurchführung ist eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen.
	Warnanlage fehlt, ablaufseitige Überhöhung nicht ausreichend			
	Warnanlage fehlt, zu- und ablaufseitige Überhöhung nicht ausreichend			

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungs- text <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
	Optische/akustische Anzeige der Warnanlage defekt Signalkabel der Warnanlage defekt Kabeldurchführung nicht fachgerecht Warnanlagensensor defekt oder falsch montiert	STLB-Bau	Für die Ausführung der Reparaturen muss die ausführende Firma eine Zulassung für die Ausführung der Arbeiten der Gerätekategorie 1 nach Richtlinie 2014/34/EU besitzen.	Nach Wechsel der Signalkabels oder der Kabeldurchführung ist eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen.
	Selbsttätige Verschlusseinrichtung fehlt Selbsttätige Verschlusseinrichtung schadhaft Schwimmerführung schadhaft Schwimmertarierung entspricht nicht der maßgebenden Leichtflüssigkeit Teller des Schwimmers defekt		Eine Nachrüstung ist nicht möglich, daher ist ein Neubau erforderlich Reparatur veranlassen Bei älteren Anlagen besteht die Möglichkeit der Nachtarierung Neuanlagen besitzen meist einen Schwimmer, der nicht tariert werden kann. Hier ist ein Austausch des Schwimmers vorzunehmen Reparatur veranlassen	Nach § 45 AwSV besteht für die Ausführung der Arbeiten eine Fachbetriebspflicht nach § 62. Ist der Abscheider mit einer Warnanlage ausgerüstet, die den Anforderungen gemäß DIN 1999-100 genügt, ist eine Sanierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung spätestens bis zum Zeitpunkt der nächsten Generalinspektion erforderlich, sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder den bau- und anlagentechnischen Zustand zu erwarten sind (Einzelfallentscheidung der zust. Behörde). Im Falle einer Einzelbehälteranlage S-II-I-P muss die selbsttätige Verschlusseinrichtung in einem der beiden Abscheider vorhanden sein. Sind ausschließlich Betankungsflächen an die Abscheideranlage angeschlossen, ist in Abhängigkeit des jeweiligen Landeswassergesetzes eine selbsttätige Verschlusseinrichtung nicht immer zwingend vorgeschrieben (Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde). Für bestimmte Abscheideranlagensysteme ist gemäß DIBt-Zulassung keine selbsttätige Verschlusseinrichtung erforderlich. Eine Nachrüstung des Abscheiders ist häufig nicht möglich.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungs- text <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
<b>4 Nachweis der Bemessung</b>				
4	Die Nenngröße des Abscheiders ist nicht ausreichend (ohne Berücksichtigung des FAME-Anteils)	STLB-Bau	Betriebliche Maßnahmen: - Anpassung von Waschwasserdruck-/temperatur bei der Hochdruckreinigung - Verringerung des Wasserdruckes - Reduzierung der Anzahl vorhandener Zapfstellen - Vermeidung bestimmter abwassererzeugender Tätigkeiten (z. B. Motorwäsche) Bauliche Maßnahmen: - Reduzierung der angeschlossenen Fläche - (Bereichsweise) Überdachung der angeschlossenen Fläche - Drosselung des Zulaufs, sofern Rückhaltevolumen vorhanden Sanierungsmaßnahme: - Neubau	Es ist ein Sanierungskonzept unter Berücksichtigung der betrieblichen Randbedingungen und nutzungsbedingten Anforderungen aufzustellen. Nach § 45 AwSV besteht für die Ausführung der Arbeiten eine Fachbetriebspflicht nach § 62 Ggf. kann allein durch Anpassung betrieblicher Randbedingungen und/oder bauliche Maßnahmen der Neubau der Abscheideranlage vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und können die abwassererzeugenden Tätigkeiten bzw. der Anfall von Leichtflüssigkeit grundsätzlich nicht vermieden werden, ist eine Sanierung durch Einbau einer neuen Anlage erforderlich. Bauliche Maßnahmen und Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Flächen, die für LAU- und HBV-Anlagen genutzt werden (z. B. Betankungsflächen), sind mit dem zuständigen POL-Leitbauamt abzustimmen. Darüber hinaus ist grundsätzlich auch die Notwendigkeit der Abscheideranlage zu eruieren. Ggf. ist für die Erstellung eines Sanierungskonzepts die Einschaltung eines Ingenieurbüros erforderlich.
	Die Nenngröße des Abscheiders ist nicht ausreichend (mit Berücksichtigung des FAME-Anteils)			
	Kein ausreichendes Schlammfangvolumen			
	Schlammfang fehlt	STLB-Bau	Nachrüstung veranlassen.	
	Abscheideranlage für zu behandelnde Abwasserart nicht geeignet.	STLB-Bau	Betriebliche Maßnahmen: - Anpassung von Waschwasserdruck-/temperatur bei der Hochdruckreinigung - Wechsel des bisher bei der Hochdruckreinigung verwendeten Reinigungsmittels - Vermeidung bestimmter abwassererzeugender Tätigkeiten Sanierungsvarianten: - Nach-/Umrüstung - Neubau	Handelt es sich bei den angeschlossenen Flächen ausschließlich um Betankungsflächen, ist in Abhängigkeit des jeweiligen Landeswassergesetzes ggf. ein Abscheider der Klasse II (Schwerkraftabscheider) ausreichend.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungstext <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
4	Fehleinleitungen vorhanden (Entwässerungssystem oberhalb der Abscheideranlage)	STLB-Bau	Fehleinleitungen im Entwässerungssystem oberhalb der Abscheideranlage unterbinden und Anschlüsse entfernen.	Es darf kein häusliches Abwasser, unbelastetes Niederschlagswasser oder Abwasser, das die bauliche Beschaffenheit/verfahrenstechnische Funktion der Abscheideranlage beeinträchtigen kann, eingeleitet werden.
<b>5 Eigenkontrolle, Wartung</b>				
5	Keine frist- und fachgerechte Durchführung der Eigenkontrolle		Betriebsorganisatorische Maßnahmen veranlassen.	
	Dokumentation der Eigenkontrolle im Betriebstagebuch unvollständig bzw. fehlerhaft			
	Sachkundenachweis zur Durchführung der Eigenkontrolle fehlt		Fall 1: Erforderliche Sachkunde erwerben und bescheinigen lassen. Fall 2: Vorhandene Sachkunde bescheinigen lassen.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-10.3.5 In Abhängigkeit des jeweiligen Landeswassergesetzes besteht nicht immer die Verpflichtung die Sachkunde einschließlich des Sachkundenachweises im Rahmen eines Lehrgangs zu erwerben. Der Betreiber hat in diesem Fall eine Einweisung durch einen Fachkundigen vornehmen zu lassen.
	Keine frist- und fachgerechte Durchführung der Wartung		Betriebsorganisatorische Maßnahmen veranlassen.	
	Dokumentation der Wartung im Betriebstagebuch unvollständig bzw. fehlerhaft			
	Sachkundenachweis zur Durchführung der Wartung fehlt		Die erforderliche Sachkunde ist zu erwerben.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-10.3.5 In Abhängigkeit des jeweiligen Landeswassergesetzes besteht nicht immer die Verpflichtung, die Sachkunde einschließlich des Sachkundenachweises im Rahmen eines Lehrgangs zu erwerben. Der Betreiber hat in diesem Fall eine Einweisung durch einen Fachkundigen vornehmen zu lassen. Bei Eigenkontrolle/Wartung durch eine Fremdfirma muss diese eine Qualifikation nach WHG § 19 aufweisen.

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungstext <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
<b>6 Entnahme und Entsorgung</b>				
6	Abfallerzeuger-Nr. ist nicht bekannt		Abfallerzeuger-Nr. beantragen. Ggf. Rücksprache mit dem Entsorgungsfachbetrieb.	
	Begleit- bzw. Übernahmescheine sind nicht elektronisch einsehbar oder in Papierform im Betriebstagebuch abgelegt oder fehlen gänzlich		- Betriebsorganisatorische Maßnahmen veranlassen - ggf. Rücksprache mit dem Entsorgungsfachbetrieb halten	Begleit-/ Übernahmescheine werden i. d. R. mit der Rechnung des Entsorgungsfachbetriebs versandt.
<b>7 Bau- und anlagentechnischer Zustand</b>				
7.1	Beschichtung fehlt, Dichtheit im Behälterbereich ist nicht nachgewiesen.	STLB-Bau	Sofortige Außerbetriebnahme der Anlage Beschichtungssystem aufbringen.	Ist der Nachweis der Dichtheit nicht erbracht, sind durch eine fehlende oder schadhafte Beschichtung nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und/oder den bau- und anlagentechnischen Zustand zu erwarten. Es besteht dringender Handlungsbedarf zur Erneuerung oder Reparatur der Beschichtung.  Bei gefährlichen Mängeln ist eine Stilllegung der Abscheideranlage erforderlich.  Durch den Fachkundigen erfolgt nach § 47 (3) AwSV eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde  Nach § 45 AwSV besteht für die Ausführung der Arbeiten eine Fachbetriebspflicht nach § 62  Sind mehr als 30 % der beschichteten Fläche schadhaft, ist das gesamte Beschichtungssystem zu erneuern.  Ist der Nachweis der Dichtheit erbracht, und wird die Abscheideranlage ordnungsgemäß gewartet, besteht kein dringender Handlungsbedarf zur Erneuerung oder Reparatur der Beschichtung (Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde).
7.2	Beschichtung fehlt, Dichtheit im oberen Behälterbereich ist nicht nachgewiesen.		Verkürzung der Fristen der Eigenkontrolle Beschichtungssystem aufbringen.	
7.3	Beschichtung schadhaft, Dichtheit im Behälterbereich ist nicht nachgewiesen.		Sofortige Außerbetriebnahme der Anlage Beschichtungssystem erneuern oder punktuelle Reparatur des Beschichtungssystems.	
7.4	Beschichtung schadhaft, Dichtheit im oberen Behälterbereich ist nicht nachgewiesen.		Verkürzung der Fristen der Eigenkontrolle Beschichtungssystem aufbringen.	
	Beschichtung fehlt, Dichtheit ist nachgewiesen.		Ggf. Beschichtung aufbringen.	
	Beschichtung schadhaft, Dichtheit ist nachgewiesen.		Ggf. Beschichtungssystem erneuern oder punktuelle Reparatur des Beschichtungssystems.	

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungs- text <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
7.1 7.2 7.3 7.4	Rissbildungen an den Innenwandflächen	STLB-Bau	Sanierungsvarianten: - Reparatur der Innenwandflächen - ggf. Beschichtungssystem aufbringen	Sofern weitere Schäden an den Innenwandflächen vorhanden sind, ist ggf. ein Beschichtungssystem aufzubringen.  Im Rahmen einer Neubeschichtung ist bei Rissen < 1 mm keine spezielle Vorbehandlung erforderlich.
	Undichte Fugenausbildungen	STLB-Bau	Sanierungsvarianten: - Reparatur der Fugen - ggf. Beschichtungssystem aufbringen	Oberhalb des Behälterbereichs kann eine Sanierung der Fugen durchgeführt werden. Im Behälterbereich ist zusätzlich das Beschichtungssystem zu reparieren/erneuern.
	Undichte Rohreinbindungen	STLB-Bau	Ggf. Sanierung der gesamten Verbindungsleitung. Rohreinbindungen eindichten.	Bei Einzelbehälteranlagen ist zusätzlich zur Rohreinbindung auch der Zustand der Verbindungsleitung zwischen den Behältern zu berücksichtigen.
	Prallblech fehlt	STLB-Bau	Prallblech bestellen und einbauen.	Das Prallblech ist vom Hersteller zu beziehen, da dieses Bestandteil der DIBt- Zulassung ist.
7.1 7.3 7.4	Koaleszenzmaterial fehlt		Ersatzmaterial bestellen.	Das Koaleszenzmaterial muss eine DIBt- Zulassung für die Abscheideranlage aufweisen. Durch Verwendung nicht zugelassenen Koaleszenzmaterials wird ggf. die erforderliche Abscheideleistung nicht erreicht.
	Koaleszenzmaterial defekt		Austausch des Koaleszenzmaterials veranlassen.	
	Koaleszenzmaterial verschmutzt		Reinigung des Koaleszenzmaterials veranlassen.	
7.1 7.2 7.3 7.4	Fehleinleitungen vorhanden (in die Abscheideranlage)	STLB-Bau	Fehleinleitungen unterbinden und -anschlüsse entfernen.	Neben dem Zulauf sind keine weiteren Anschlüsse an die Abscheideranlage zulässig.
	Zu- und/oder Ablaufeinrichtungen korrodiert	STLB-Bau	Erneuerung der Zu- und/oder Ablaufeinrichtungen.	Bei der Erneuerung von Zu- und/oder Ablaufeinrichtungen ist zu beachten, dass diese für künftige Überprüfungen das Setzen von Absperrungen zulassen (Zugänglichkeit).



Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungs- text <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
7.1 7.2 7.3 7.4	Typenschild fehlt/nicht lesbar		Neuanfertigung veranlassen.	Ein Foto vom Typenschild sollte im Betriebstagebuch (Anlage 6 „Fotodokumentation der Abscheideranlage“) enthalten sein.
	Schachtabdeckung defekt (Unfallgefahr)	STLB-Bau	Schachtabdeckung austauschen.	Schachtabdeckungen von Abscheideranlagen mit Lüftungsöffnungen oder verschraubbare Abdeckungen sind unzulässig.  Die Abdeckung ist mit der Beschriftung „Abscheideranlage“ und der Angabe zur Klasse nach DIN EN 124 zu kennzeichnen.
	Schachtabdeckung weist Lüftungsöffnungen auf			
7.1 7.3 7.4	Probenahmemöglichkeit fehlt	STLB-Bau	Sanierungsvarianten: - Einbau Probenahmeschacht - Nachrüstung Probenahmeeinrichtung	
	Probenahmemöglichkeit defekt		Instandsetzung veranlassen	
	Verwendung eines Probenahmeschlauchs	STLB-Bau	Sanierungsvarianten: - ggf. Einbau Probenahmeschacht - ggf. Nachrüstung Probenahmeeinrichtung	Die Verwendung eines Probenahmeschlauchs entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 1999-100 und führt in der Regel zu einem verfälschten Ergebnis im Rahmen der Überwachung.  Über den Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. den Neubau entscheidet die zuständige Behörde.
	Schachtabdeckung defekt (Unfallgefahr)	STLB-Bau	Schachtabdeckung austauschen.	

Punkt-Nr. Prüfbericht	Zustandsbeschreibung	Leistungstext <sup>(1)</sup>	Maßnahmen zur Mängelbehebung <sup>(2), (3)</sup>	Anmerkungen / Querverweise
<b>8 Dichtheit der Abscheideranlage</b>				
8	Kompaktanlage im Behälterbereich undicht	STLB-Bau	Sanierungsvarianten: - Reparatur - Neubau - Stilllegung - Rückbau	Bei gefährlichen Mängeln ist eine Stilllegung der Abscheideranlage erforderlich.  Durch den Fachkundigen erfolgt nach § 47 (3) AwSV eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde.  Nach § 45 AwSV besteht für die Ausführung der Arbeiten eine Fachbetriebspflicht nach § 62.  Unter Berücksichtigung des Schadensausmaßes und der Sanierungskosten ist auch ein Neubau der Abscheideranlage in Betracht zu ziehen.  Im Zusammenhang mit Flächen, die für LAU- und HBV-Anlagen genutzt werden (z. B. Betankungsflächen) sind Sanierungsmaßnahmen mit dem zuständigen POL-Leitbauamt abzustimmen. Darüber hinaus ist grundsätzlich auch die Notwendigkeit der Abscheideranlage zu eruieren.  Im Rahmen von Um- oder Rückbaumaßnahmen ist in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle BoGwS eine Überprüfung des Kontaminationsverdachts für den benachbarten Boden und ggf. das Grundwasser zu veranlassen und nach den AH BoGwS zu verfahren.  Ggf. ist für die Erstellung eines Sanierungskonzepts die Einschaltung eines Ingenieurbüros erforderlich.
	Kompaktanlage im oberen Behälterbereich undicht			
	Schlammfang im Behälterbereich undicht			
	Schlammfang im oberen Behälterbereich undicht			
	Schwerkraftabscheider im Behälterbereich undicht			
	Schwerkraftabscheider im oberen Behälterbereich undicht			
	Koaleszenzabscheider im Behälterbereich undicht			
	Koaleszenzabscheider im oberen Behälterbereich undicht			
	Probenahmeschacht undicht			
Zulaufleitungen zum Abscheider undicht	STLB-Bau	Optische Inspektion im Rahmen der Zustandserfassung durchführen, Festlegung Sanierungsmaßnahmen.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-2	
<b>9 Dichtheit der Zulaufleitungen</b>				
9	Prüfprotokolle über die Durchführung der Dichtheitsprüfungen fehlen/unvollständig	STLB-Bau	Dichtheitsprüfungen durchführen.	Arbeitshilfen Abwasser, Anh. A-2  Zuleitungen sind im Rahmen der Durchführung der Generalinspektion auf Dichtheit zu überprüfen. Der Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung und der Generalinspektion sollte möglichst gering sein.
	Dichtheitsprüfungen nicht frist- und fachgerecht durchgeführt			
	Zulaufleitungen nicht geprüft			